

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

15.11.1932 (No. 14)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

22. Jahrgang.

Karlsruhe, den 15. November 1932.

Nr. 14

Erlaß vom 7. November 1932 Nr. 60403 über das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren und Pächterschutz.

Zu Kapitel 1 und Kapitel 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 (RGBl. I S. 473) wird bestimmt:

- I. 1. Anträge auf Eröffnung des Vermittlungsverfahrens zur Herbeiführung der Schuldenregelung (Kap. 1 § 1 der VO.) sind in die Konkurs- und Vergleichstabelle K einzutragen. Sie sind dadurch besonders zu kennzeichnen, daß der Vermerk „lw“ in der Spalte 1 der Tabelle eingestellt und auch dem Aktenzeichen in Klammer beigelegt wird z. B. ZK 5/32 (lw.) Ablehnungen (§ 4 der VO.) sind in Spalte 4, Eröffnungen (§ 5 der VO.) in Spalte 5, Bestätigungen des Schuldenregelungsplans (§ 23 Abs. 1 der VO.) in Spalte 16, Versagungen der Bestätigung (§ 23 Abs. 2 der VO.) in Spalte 18 und Einstellungen (§ 27 der VO.) in Spalte 19 ersichtlich zu machen. Aufhebungen nach § 15 der VO. sind gleichfalls in Spalte 19 zu vermerken mit dem Zusatz „Aufh.“.
2. Die Akten über Vermittlungsverfahren sind, wenn das Verfahren abgelehnt oder zurückgenommen, die Bestätigung des Schuldenregelungsplans versagt oder das Verfahren eingestellt worden ist, nach Ablauf von 5 Jahren, die übrigen Akten nach Ablauf von 30 Jahren auszuschneiden. § 85 Abs. 2 Nr. 1 der Registraturordnung gilt entsprechend.
3. Beschlüsse über Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung von Vermittlungsverfahren sind, sofern nicht schon nach der Verordnung (vgl. z. B. §§ 14, 28) eine besondere Mitteilung ergeht, unverzüglich den beteiligten anderen Abteilungen des Gerichts, dem Notariat als Vollstreckungsgericht, der Justizkasse und der Gerichtsvollzieherei abschriftlich mitzuteilen.
- II. Anträge von Pächtern, zu bestimmen, daß eine ihnen gegenüber ausgesprochene Kündigung des Pachtverhältnisses als nicht erfolgt gilt (Kap. 3 § 1 der VO.), sind in die Tabelle über Miet- und Pachtsachen MP (Tab. V. § 16 a 8) einzutragen und in Spalte 1 durch „NotP.“ zu kennzeichnen.

Karlsruhe, den 7. November 1932.

Allg. Reg. XIV 10.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 9. November 1932 Nr. 60715 über beamtenrechtliche Zuständigkeitsvorschriften.

A. Anzeigen.

I. Die Anzeigen nach § 30 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften), § 31 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (Absicht der Berehelichung), § 44 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (Erkrankung), § 45 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (Abwesenheit durch Übernahme von Ehrenämtern) erstatten:

1. an den Dienstvorstand einer Justizbehörde die übrigen Beamten dieser Behörde;
2. an den Landgerichtspräsidenten die Dienstvorstände der Amtsgerichte und Notariate sowie die dienstaufsichtsführenden hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte;
3. an den Generalstaatsanwalt die Oberstaatsanwälte und die Leiter staatsanwaltlicher Zweigstellen, diese durch Vermittlung des Oberstaatsanwalts;
4. an den Justizminister alle übrigen Justizbeamten.

II. Die bei ihnen eingehenden Anzeigen über die Absicht der Berehelichung eines Beamten legen die unter I Nr. 1—3 genannten Justizbeamten dem Justizminister vor und berichten, ob die beabsichtigte Berehelichung vom Standpunkt der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gibt.

B. Genehmigungen.

I. Für die Erteilung der Genehmigung an einen Beamten, seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarlung des Amtssitzes nehmen zu dürfen (Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz § 12 Abs. 2), sind für die staatsministeriell angestellten Justizbeamten die Zentralbehörde und für die übrigen Beamten der Dienstvorstand zuständig.

Ist ein Gerichtsassessor zum Dienstverweser eines einstelligen Amtsgerichts oder eines einstelligen Notariats bestellt, so ist für die Entschließung der Landgerichtspräsident zuständig; wegen der Referendare wird auf § 39 Abs. 2 der Ausführungsbestimmung zur Ausbildungsverordnung verwiesen.

II. Für die Erteilung der Genehmigung zur Vernehmung als Zeuge (Zivilprozessordnung § 376, Strafprozessordnung § 54, Verwaltungsrechtspflegegesetz § 24, Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz § 25), zur Übernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine einmalige Belohnung verbunden ist, (Beamtengesetz § 11, Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz §§ 36 und 29) und zur Entfernung vom Amtssitz (Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz § 44 Abs. 2 Satz 1) sind zuständig:

1. die Dienstvorstände der Amts- und Arbeitsgerichte hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten des Gerichts;
2. die Dienstvorstände der Notariate hinsichtlich der Beamten des Notariats mit Ausnahme der Notare;

3. die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der Beamten des Landgerichts, sowie hinsichtlich der Amtsrichter, der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und der Notare;
4. die Dienstvorstände der anderen Justizbehörden hinsichtlich der übrigen Beamten der Behörde;
5. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der Oberstaatsanwälte und Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle;
6. der Justizminister hinsichtlich aller übrigen Justizbeamten.

III. Die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Belohnung verbunden ist, (Beamtengesetz § 11, Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz §§ 36 und 29), zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe außergerichtlicher Gutachten (Beamtengesetz § 9, Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz § 29) und zur Annahme von Gehalten, Zulagen, Belohnungen und Geschenken (Beamtengesetz § 13, Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz §§ 38, 41) bleibt, soweit hierzu nicht die Entschließung des Staatsministeriums erforderlich ist, für sämtliche Justizbeamten dem Justizminister vorbehalten.

IV. Der Erlaß vom 10. März 1924 Nr. 18894 über die Musikausübung durch Beamte in der Fassung des Erlasses vom 15. Mai 1926 Nr. 38276, der Erlaß vom 24. März 1925 Nr. 20297 über Stellung und Prüfung von Vormundschaftsrechnungen (NMBL. 44) und der Erlaß vom 29. April 1931 Nr. 24997 über Nebenbeschäftigung bleiben unberührt.

### C. Ordnungsstrafen.

I. Für die Verhängung von Ordnungsstrafen im Rahmen des § 79 des Beamtengesetzes und der §§ 93 und 94 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz sind zuständig:

1. die Dienstvorstände der Amts- und Arbeitsgerichte hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten des Gerichts;
2. die Dienstvorstände der Notariate hinsichtlich der Beamten des Notariats mit Ausnahme der Notare;
3. die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten des Landgerichts, des Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts, sowie der Beamten der Amtsgerichte, Arbeitsgerichte, Notariate und nebenamtlich geleiteten Bezirksgefängnisse;
4. der Oberlandesgerichtspräsident hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts, sowie der Beamten der Landgerichte im Rahmen des § 1 der Verordnung über die Dienstaufsicht über die Landgerichte vom 21. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167);
5. die Oberstaatsanwälte hinsichtlich der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;

6. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht und der Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;
7. die Vorstände der Strafanstalten hinsichtlich der übrigen Anstaltsbeamten mit Ausnahme des Zweiten Beamten, der Anstaltsärzte, der Anstaltsgeistlichen und der Verwalter;
8. die Vorstände der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten hinsichtlich der übrigen Anstaltsbeamten;
9. der Justizminister hinsichtlich aller Justizbeamten.

II. Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen Dienststrafurteile (Beamtengesetz § 80 Abs. 3 Nr. 3) sind zuständig:

1. die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der von den Dienstvorständen der Amtsgerichte, Arbeitsgerichte, Notariate und nebenamtlich geleiteten Bezirksgefängnisse erlassenen Dienststrafurteile;
2. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der von den Oberstaatsanwälten erlassenen Dienststrafurteile;
3. in allen übrigen Fällen der Justizminister.

III. Zur Beanstandung eines Dienststrafurteils von Amtswegen (Beamtengesetz § 81) sind außer dem Justizminister zuständig:

1. die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der von den Dienstvorständen der Amtsgerichte, Arbeitsgerichte, Notariate und nebenamtlich geleiteten Bezirksgefängnisse erlassenen Dienststrafurteile;
2. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der von den Oberstaatsanwälten erlassenen Dienststrafurteile.

IV. Die Justizbehörden haben Abschrift der von ihnen erlassenen Dienststrafurteile unverzüglich nach ihrem Erlaß dem Justizminister vorzulegen. Die Dienstvorstände der Amtsgerichte, Arbeitsgerichte, Notariate und der nebenamtlich geleiteten Bezirksgefängnisse legen eine weitere Abschrift dem Landgerichtspräsidenten, die Oberstaatsanwälte dem Generalstaatsanwalt vor.

D. Abgabe der Erklärung nach § 25 Abs. 1 des Beamtengesetzes.

Zur Abgabe der Erklärung nach § 25 Abs. 1 des Beamtengesetzes sind zuständig:

1. die Dienstvorstände der Amts- und Arbeitsgerichte hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten des Gerichts;
2. die Dienstvorstände der Notariate hinsichtlich der Beamten des Notariats mit Ausnahme der Notare;
3. die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten des Landgerichts sowie hinsichtlich der Amts- und Arbeitsgerichtsdirektoren, der Amtsgerichtsräte, der Oberjustiz- und Justizräte;

4. der Oberlandesgerichtspräsident hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts;
5. die Oberstaatsanwälte hinsichtlich der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;
6. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwälte;
7. die Vorstände der Strafanstalten hinsichtlich der übrigen Anstaltsbeamten mit Ausnahme des Zweiten Beamten, der Anstaltsärzte, der Anstaltsgeistlichen und der Verwalter;
8. die Vorstände der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten hinsichtlich der übrigen Anstaltsbeamten;
9. der Justizminister hinsichtlich der übrigen Justizbeamten.

#### E. Ausübung von Verwaltungszwang und Stellung von Strafanträgen.

Für die Zuständigkeit zur Ausübung von Verwaltungszwang (Beamtengesetz § 69) und zur Stellung von Strafanträgen gelten die Vorschriften in Abschnitt C 1 entsprechend.

#### F. Erteilung von Urlaub und Dienstbefreiung.

Die Zuständigkeit zur Erteilung von Urlaub und Dienstbefreiung richtet sich nach § 14 des Beamtengesetzes, den §§ 46 ff. der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz und der Urlaubsordnung vom 1. April 1925 (ZMBI. 45), geändert durch die Erlasse vom 17. April 1926 Nr. 28807 (ZMBI. 52) und vom 12. Mai 1928 Nr. 37784 (ZMBI. 81).

#### G. Schlußbestimmungen.

1. Soweit sich die Zuständigkeitsvorschriften auf Amtsrichter beziehen, gelten sie auch hinsichtlich deren Eigenschaft als nebenamtliche Vorsitzende von Arbeitsgerichten und Gefängnisvorstände.
2. Als Amtsrichter im Sinne dieser Vorschriften gilt auch ein mit richterlichen Befugnissen betrauter Gerichtsassessor oder Referendar.
3. Als Notar im Sinne dieser Vorschriften gilt auch ein mit den Befugnissen eines Notars betrauter Gerichtsassessor oder Referendar.
4. Als Dienstvorstand im Sinne dieser Vorschriften gilt auch der Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle.
5. Zu den nebenamtlich geleiteten Bezirksgefängnissen gehören nicht die Bezirksgefängnisse, die von dem Direktor einer Landesstrafanstalt mitverwaltet werden.
6. Als Zentralbehörde im Sinne der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz gilt für die Justizverwaltung hinsichtlich der dem Generalstaatsanwalt unterstellten Beamten der Generalstaatsanwalt, im übrigen ausschließlich der Justizminister.

II. Wegen der Herbeiführung einer Entschließung des Präsidiums wird auf § 1 der Verordnung über die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte vom 5. Oktober 1932 (GVB. 208) und auf § 2 der Verordnung über die Dienstaufsicht über die Landgerichte vom 21. Mai 1931 (GVB. 167) verwiesen.

III. Der Erlaß vom 30. Mai 1912 Nr. J 19453 über die Erstattung von Anzeigen bei der Verhängung von Ordnungsstrafen (ZMB. 127) und der Erlaß vom 9. Januar 1930 Nr. 1169 über den Vollzug des Beamtengesetzes (ZMB. 1) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. November 1932.

Allg. Reg. IV 1.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.

### Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

#### Reichsgesetzblatt

- I S. 496. VO. des Reichspräsidenten vom 20. Oktober 1932 gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Allg. Reg. XIII 9.  
 I S. 517. Bef. vom 29. Oktober 1932, betreffend den Verkehr schweizerischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich. Allg. Reg. XIII 9.  
 I S. 521. VO. des Reichspräsidenten vom 4. November 1932 zur Verbesserung der Zivilversorgung. Allg. Reg. XI 4 u. 5.  
 I S. 522. VO. des Reichspräsidenten vom 4. November 1932 über Jugendwohlfahrt. Allg. Reg. V 54.

#### Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 211. Vermessungsgesetz vom 9. Juni 1932.  
 S. 215. VO. vom 27. September 1932 zum Vollzug des Vermessungsgesetzes. Allg. Reg. V 32.  
 S. 288. Grundbuchausführungsverordnung vom 30. August 1932.  
 S. 234. Grundbuchvollzugsverordnung vom 7. Oktober 1932. Allg. Reg. V 29.  
 S. 255. VO. vom 17. Oktober 1932 über Änderung des Landesjustizkostengesetzes. Allg. Reg. IX 2.

#### Buchanzeigen.

Im Verlag der C. F. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München ist erschienen: Kommentar zur Zivilprozeßordnung von Lothar von Seuffert, 12. Auflage, neu bearbeitet von Dr. Hans Walsmann, o. ö. Professor der Rechte in Rostock, Band I, Leinenband 34 RM.

Im Selbstverlag des Verfassers ist erschienen: Zwangsvollstreckungsnotrecht 1932 mit Zinsenkungs- und Devisenvorschriften sowie Vorschriften über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren und Vollstreckungsschutz nach dem Stand vom 30. September 1932, bearbeitet von Hermann Weber, Justizinspektor in Karlsruhe, Kriegsstraße 204, Preis broschiert 1,50 RM.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.